

Budgetierung und KOSTENERSTATTUNG

Die Wiedereinführung der Budgetierung der zahnärztlichen Versorgungsleistungen führt abermals zu der absurden Situation, dass man erst am Ende des Jahres weiß, für welches Honorar man das ganze Jahr über gearbeitet hat.

Hier gilt es also in Zukunft, die Abhängigkeit von den im Kurs sinkenden BEMA-Leistungen so weit wie möglich zu reduzieren. Außerdem geraten Praxen, die sich in ihrem Behandlungskonzept weit von dem Paradigma „ausreichend – zweckmäßig – notwendig“ entfernt haben und z. B. Endodontie auf einem hohen fachlichen Niveau praktizieren, bei dem Versuch, die Behandlung über den Ansatz von BEMA-Positionen für den Patienten wirtschaftlich zu gestalten, in die Regressfalle der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Dies gilt insbesondere für PAR-Behandlungen nach neuer Richtlinie, die wegen Honorarhöhe und Komplexität der Bestimmungen ein für die Kassen verlockendes Regresspotenzial bieten. Anstatt nun zu mühsam zu versuchen, eine aufwendige Behandlung über BEMA-Positionen abzurechnen, die der nachträglichen Degression unterliegen, kann man diese Aufgabe auch der jeweiligen Krankenkasse überlassen.

Hierzu bedient man sich des im § 13 SGB V gesetzlich verankerten Instruments der Kostenerstattung, das im GKV-Finanzierungsgesetz vom 22. Dezember 2010 neu gefasst und weiter präzisiert wurde. Ich zitiere im Folgenden die wesentlichen Aussagen dieser Änderung:

„Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie ihre Krankenkasse vor Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen. Der Leistungserbringer hat die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, von dem Versicherten zu tragen sind. Eine Einschränkung der Wahl auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen ist möglich.“

Ferner wurde durch diese Änderung der Gültigkeitszeitraum auf mindestens ein (1) Kalendervierteljahr verkürzt, was das Verfahren besonders praktikabel für aufwendige endodontische Behandlungen macht. Da für die Behandlung eine Rechnung nach GOZ gestellt wird – der Patient also als Privatpatient behandelt wird –, entfällt bei dieser Vorgehensweise die Wirtschaftlichkeitsprüfung und nachträgliche Honorarkürzungen werden wirksam verhindert. Außerdem erhält der Patient die Sachleistung zum aktuellen Punktwert erstattet und es wäre für ihn höchst befremdlich, am Jahresende mit einer partiellen Rückforderung der Erstattung konfrontiert zu werden.

Wer sich in diese Thematik tiefer einlesen möchte und auch juristische Ausführungen nicht scheut, möge sich das Dokument WD-9-073-18 des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags herunterladen und studieren, das unter dem Titel „Wahl der Kostenerstattung durch Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 13 Absatz 2 SGB V“ den Sachstand auf 23 Seiten darstellt und erläutert. Wie sieht hingegen nun die praktische Umsetzung aus?

Zunächst muss der Patient über seine Rechte – das Recht, die Kostenerstattung zu wählen – und seine Pflichten – seine Entscheidung der Krankenkasse VOR Beginn der Behandlung mitzuteilen – aufgeklärt werden. Ferner ist der Versicherte in einem Beratungsgespräch darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von seiner Krankenkasse übernommen werden, von ihm selbst zu tragen sind – sehr empfehlenswert ist hier eine schriftliche Dokumentation. Um Akzeptanz und dauerhafter Etablierung der Kostenerstattung eine Chance zu geben, sollte dieses Verfahren so patientenfreundlich wie möglich gestaltet werden. Auch sollte die Honorarbemessung in der Privatrechnung der Behandlungssituation angepasst und die Rechnung so ausführlich und detailliert sein, dass die Krankenkasse, die ja per Gesetz dazu verpflichtet ist, aus dieser GOZ-Rechnung die BEMA-Sachleistung zu ermitteln, dieser Verpflichtung problemlos nachkommen kann.

Auf der anderen Seite muss man daran denken, dass eine Reihe von Behandlungen im BEMA höher bewertet sind als die korrespondierende GOZ-Position. So wird z. B. die BEMA-01 bei einem Punktwert von 1,2 mit 21,60 EUR honoriert, während die GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung) im 2,3-Fach-Satz 12,94 EUR ausmacht. Die PAR-Behandlung nach neuer Richtlinie ist in der GOZ überhaupt nicht abgebildet – hier muss die Abrechnung über geeignete Analogpositionen erfolgen.

Wer durch diese Ausführungen ins Nachdenken gekommen ist und mehr zum Thema Kostenerstattung erfahren möchte, findet praktisch umsetzbare Anleitungen in meinen aktuellen Online-Seminaren. Details zu Terminen und Inhalten meiner Webinare findet man unter www.synadoc.ch

INFORMATION ///

Synadoc AG

Gabi Schäfer

Tel.: +41 61 5080314

kontakt@synadoc.ch

www.synadoc.ch

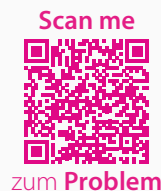
Gabi Schäfer
Infos zur Autorin



Infos zum
Unternehmen



13 Hygieneprobleme in Zahnarztpraxen, KFO-Praxen und Zahnkliniken verursachen Wasserscherzen. Auch Du bist betroffen.



Unnütze Biofilmremovings, Stillstand der Einheiten und hohe Reparaturkosten bis zu 10.000 € p.a. verursachen Dir Wasserscherzen. Komplexe Hygieneprobleme und nicht mehr verkehrsfähige Desinfektionsmittel im Bereich Trinkwasser, Abwasser, Prozesswasser und Medizinprodukte gefährden Deinen Praxisbetrieb.



„Erfolgreiche Problemlösung heißt zunächst Problemverständnis. Wir haben 13 Hygieneprobleme identifiziert und allein 5 davon betreffen jede zahnmedizinische Einrichtung in Deutschland. Diese Probleme sind schnell lösbar.“

Jan Papenbrock
Geschäftsführer & Co-Gründer BLUE SAFETY GmbH

SAFEDENTAL löst Wasserscherzen. Unser Hygienesystem über 1.500 mal erfolgreich bei Deinen Kollegen und Kolleginnen umgesetzt.



Für die nachhaltige Lösung Deiner Hygieneprobleme haben wir patentierte Technologien, Medizinprodukte und Lösungsstrategien entwickelt. Wir sind Dein Ansprechpartner für alle Fragen rund um Hygiene. Weniger technische Störungen, Ausfall, geringere Reparaturkosten und ein einfaches System sind das Ergebnis.

„Die 12-jährige Expertise unserer BLUE SAFETY GmbH löst mit dem SAFEDENTAL System Deine Hygieneprobleme aus rechtlicher, technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht.“

Jan Papenbrock
Geschäftsführer & Co-Gründer BLUE SAFETY GmbH



Online www.bluesafety.com/Termin
WhatsApp 0171 991 00 18
Fon 0251 92 77 85 4-0



Hervorragend 4,8



571 Bewertungen auf ★ Trustpilot